

WZR
Newsletter

Mai 2014
Ausgabe 2

WZR Group



WZR China Desk Moving Faster

Chinesisches Wirtschaftsrecht
The Latest in Chinese Business Law

Neues Doppelbesteuerungsabkommen	2
Gesellschafterhaftung bei Beteiligungen in China	5
Compliance in China - Korruptionsvermeidung	6



Liebe Leser,

das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland enthält viel Licht (z.B. die teilweise Verringerung der Quellensteuer auf Lizenzgebühren) und Schatten (z.B. wird das Problem der Besteuerung von Repräsentanzbüros nicht gelöst). In der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters stellen wir ausführlich dar, welche Änderungen bei der Besteuerung deutsche Unternehmen zu beachten sind.

Im Gesellschaftsrecht ist positiv hervorzuheben, dass die chinesische Regierung nun offiziell die Anwendung des neuen Gesellschaftsrechts auch auf ausländische Unternehmen bestätigt hat. Wir beleuchten in diesem Zusammenhang die Auswirkungen des neuen Gesellschaftsrechts auf die Haftung der deutschen Gesellschafter.

Abgerundet wird unserer Newsletter mit einem Blick auf das Thema Korruptionsvermeidung. Die chinesische Regierung geht derzeit massiv gegen Korruption in ihren eigenen vier Wänden vor und scheucht dabei - wie sie es selbst zum Ausdruck bringt - „Tiger und Fliegen“ auf. Deutsche Unternehmen sollten die rechtlichen Risiken bei Korruption in China daher richtig einschätzen können, um eine Haftung der Geschäftsführung vermeiden zu können. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre unseres Newsletters!



Herzlichst,

Dr. Florian Kessler, Axel Burkart

Neues Doppelbesteuerungsabkommen

Anlässlich des Besuchs des chinesischen Präsidenten Xi Jinping in Deutschland wurde am 28. März 2014 das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Volksrepublik China unterzeichnet, welches das alte DBA aus dem Jahr 1985 ersetzen soll.

Zentrale Änderungen des neuen DBA mit Deutschland sind die Erweiterung des behördlichen Informationsaustauschs, die Verringerung der Quellensteuer für Dividendenzahlungen und bestimmte Lizenzgebühren, die Vereinfachung der Besteuerung von Betriebsstätten, die Anpassung der 183-Tage-Regel für Arbeitseinkommen sowie die Neuregelung der Besteuerung von Vermögenswerten.

Die Freistellungsmethode für Betriebsstättengewinne wurde beibehalten, ein Wechsel auf die Anrechnungsmethode wurde nicht vorgenommen. Bei der Freistellungsmethode werden Einkünfte, die in China besteuert werden, grundsätzlich in Deutschland von der Besteuerung ausgenommen und umgekehrt. Demgegenüber werden bei der Anrechnungsmethode im anderen Vertragsstaat erzielte Einkünfte in beiden Ländern versteuert, jedoch wird die im anderen Vertragsstaat anfallende Steuer angerechnet.

Das neue DBA gilt nicht für Hongkong, Macau und Taiwan. Zwischen Taiwan und der Bundesrepublik Deutschland besteht seit Dezember 2011 bereits ein eigenes DBA, welches zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Zum Inkrafttreten des neuen DBA ist es erforderlich, dass beide Vertragsparteien das Abkommen innerstaatlich umsetzen und die jeweils andere Vertragspartei hiervon unterrichten. Anwendung findet das neue DBA dann auf Steuersachverhalte am oder nach dem 01. Januar des Kalenderjahres nach dem Inkrafttreten. Hierfür ist der 01. Januar 2015 geplant.

1. Erweiterung des behördlichen Informationsaustauschs

Das neue DBA sieht einen erweiterten behördlichen Informationsaustausch vor. Nach dem alten DBA durften nur Informationen ausgetauscht werden, die erforderlich für die Durchführung des Abkommens waren. Fortan dürfen nicht nur Informationen ausgetauscht werden, die für die Durchführung des Abkommens voraussichtlich erheblich sind. Darüber hinaus dürfen auch Informationen ausgetauscht werden, die zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung voraussichtlich erheblich sind.

Hierdurch wird den inländischen Behörden die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, auch zur Verfolgung des innerstaatlichen Steueranspruchs auf Informationen der ausländischen Behörden zurückzugreifen, beispielsweise zur Aufklärung von Steuerhinterziehung.

Ob die Behörden in der Praxis von dieser Form des Informationsaustausches Gebrauch machen werden, bleibt abzuwarten.

2. Verringerung der Quellensteuer auf Dividendenzahlungen von 10 % auf 5 %

Bislang unterlagen länderübergreifende Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft einer Quellensteuer von 10 %. Künftig beträgt diese Quellensteuer nur noch 5 %, sofern es sich bei der Muttergesellschaft um eine Kapitalgesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) handelt, die mit mindestens 25 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Für Personengesellschaften bleibt der Quellensteuersatz weiterhin bei 10 %.

Aufgrund dieser Änderung kann in Neugründungsfällen auf die Einschaltung einer Holdinggesellschaft in Hongkong zur Verringerung der Quellensteuer bei Dividendenzahlungen einer chinesischen Tochtergesellschaft an eine deutsche Muttergesellschaft in vielen Fällen verzichtet werden. Die Einschaltung einer Holdinggesellschaft in Hong Kong erfolgte in der Vergangenheit häufig, da zwischen Hong Kong und der Volksrepublik China schon vor mehreren Jahren ein Quellensteuersatz von 5 % auf Dividendenzahlungen vereinbart worden war.

Von betroffenen Unternehmen sollte geprüft werden, ob mit der Auszahlung von Dividenden bis zum Inkrafttreten des Abkommens gewartet werden kann oder soll, um von der neuen, niedrigeren Quellensteuer zu profitieren.

3. Verringerung der Quellensteuer auf Lizenzgebühren

Die Quellensteuer für Zahlungen, die für die Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Patenten, Warenzeichen, Mustern, Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Information über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erfahrungen (Know-how) gezahlt werden, beträgt unverändert weiterhin 10 %. Jedoch enthält das neue DBA einen neuen Sondertatbestand für Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung gezahlt werden. Bei solchen Ausrüstungen sind zukünftig als Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer nur 60 % der Bruttolizenzen zu Grunde zu legen, wodurch die Quellensteuer für solche Vergütungen effektiv nur noch 6 % Prozent beträgt.

Bei Ausrüstungen handelt es sich im Sinne des OECD Musterabkommens zur Doppelbesteuerung um bewegliche Sachen, die für einen bestimmten Nutzungszweck besonders eingerichtet sind und vermietet, verpachtet oder verleast werden. Typische Ausrüstungen sind Schiffe, Flugzeuge,

Container, Spezialtransporter und Pipelines. Die konkrete Auslegung des Begriffs „Ausrüstungen“ durch die chinesischen Behörden und genaue Abgrenzung zu den unverändert mit 10 % zu steuernden sonstigen Lizenzgebühren werden sich in der Praxis jedoch erst bewähren müssen.

Im OECD Musterabkommen zur Doppelbesteuerung sind die vorgenannten Ausrüstungen seit 1992 aus der Definition der Lizenzgebühren herausgefallen und seitdem als Unternehmensgewinne zu versteuern. Diese Einordnung im Musterabkommen ist grundsätzlich im Interesse der Steuerpflichtigen, weil derartige Ausrüstungen häufig mit Refinanzierungskosten verbunden sind. Diese Refinanzierungskosten können wiederum von den zu versteuernden Unternehmensgewinnen abgezogen werden, wodurch sich die Bemessungsgrundlage der Steuer mindert. Aus dem Protokoll zum neuen DBA geht nicht hervor, warum man sich zum Nachteil des Steuerpflichtigen und in Abkehr von den neuen OECD Musterabkommen für die Definition der „Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen“ als Lizenzgebühren entschieden hat.

4. Besteuerung von Betriebsstätten

Die Besteuerung von Dienstleistungs-Betriebsstätten wurde insbesondere dadurch vereinfacht, dass der Begriff der Dienstleistungs-Betriebsstätte genauer gefasst wurde. Für Dienstleistungs-Betriebsstätten sah das alte DBA vor, dass bei der Erbringung von Dienstleistungen für mehr als 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Betriebsstätte begründet wurde. Die Berechnung, ab wann eine Dienstleistung für 6 Monate erbracht wird, unterlag in der Volksrepublik China jedoch anderen Regeln als in der Bundesrepublik Deutschland. So wurden in der Vergangenheit durch chinesische Behörden teilweise jeweils angefangene Monate als volle Monate gezählt, so dass im schlimmsten Fall 6 Tage Anwesenheit in der Volksrepublik China für die Begründung einer Dienstleistungs-Betriebsstätte ausreichen konnten. Um diese unterschiedliche Berechnung für Dienstleistungs-Betriebsstätten in Zukunft zu verhindern, regelt das neue DBA, dass die Begründung der Dienstleistungs-Betriebsstätte eine Tätigkeitsdauer von mehr als 183 Tagen innerhalb eines beliebigen 12-Monats-Zeitraums voraussetzt.

Die Voraussetzungen für die Annahme einer sog. Montage-Betriebsstätte wurden verschärft mit der Folge, dass die Montage-Betriebsstätte nun weniger häufig zur Anwendung kommt. Nach dem alten DBA lag eine Montage-Betriebsstätte bereits dann vor, wenn die Dauer der Tätigkeit 6 Monate überschritt. Dieser Zeitraum wurde durch das neue DBA auf 12 Monate verlängert.

5. Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit werden nach wie vor vom Grundsatz her in dem Staat besteuert, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Ausnahmen definiert wie bisher die „183-Tage-Regel“ nach Artikel 15 Abs. 2 des DBA für die Fälle, in denen Ansässigkeitsstaat und Tätigkeitsstaat des Arbeitnehmers nicht identisch sind. Wird die Tätigkeit weder für einen Arbeitgeber im anderen Vertragsstaat ausgeübt noch ist sie einer steuerlichen Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat zuzuordnen, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit nur dann im Tätigkeitsstaat steuerpflichtig, wenn sich der Mitarbeiter mehr als 183 Tage dort aufhält. Zählzeitraum für die 183-Tage-Regel ist im bisherigen DBA das Kalenderjahr. Im neuen DBA ist der Zählzeitraum jeder beliebige 12-Monats-Zeitraum, der im betreffenden Steuerjahr beginnt oder endet. Die kritische Grenze von 183 Tagen wird zum einen somit schwieriger zu überwachen sein, zum anderen sind Gestaltungen durch ein Verschieben einzelner Tage über zwei Kalenderjahre hinweg nicht mehr möglich. Die Neuregelung im DBA entspricht der Regelung im OECD Musterabkommen.

6. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen wurde grundsätzlich neu geregelt.

Nach dem alten DBA konnten die Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person grundsätzlich nur dann im anderen Vertragsstaat versteuert werden, wenn die sonstigen Vermögenswerte dort lagen. Demgegenüber können nach dem neuen DBA solche Gewinne grundsätzlich nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Maßgeblich ist damit grundsätzlich nicht mehr der „Sitz“ des Vermögenswerts, sondern der Sitz des Veräußerers. Hier folgt das DBA dem OECD Muster-abkommen.

Neben diesen Grundregeln sehen bzw. sahen sowohl das neue als auch das alte DBA Sonderregelungen für Gewinne aus der Veräußerung von speziellen Vermögenswerten vor. Das neue DBA enthält jedoch erstmals eine explizite Sonderregelung zur Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen (nach dem alten DBA fielen solche Gewinne unter die o.g. Grundregel für Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten). Nach dieser Sonderregelung können Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dann im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Wert der veräußerten Anteile zu mehr als 50 % auf unbeweglichem Vermögen beruht, das in dem anderen Vertragsstaat liegt, oder die Gesellschaft in dem anderen

Gesellschafterhaftung bei Beteiligungen in China

Vertragsstaat ansässig ist und der Veräußerer innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Veräußerung zu mindestens 25 % an der betreffenden Gesellschaft beteiligt war.

Florian Kessler, Executive Director, WZR Beijing

*Diplom-Kauffrau Claudia Häge, Steuerberaterin,
Expertin für internationale Mitarbeiterinsätze,
RWT Horwath GmbH*

*Dipl.Ing. Katharina Herzog, Steuerberaterin,
Fachberaterin für internationales Steuerrecht,
RWT Horwath GmbH*

Unsere Beratungsleistungen zum chinesischen Steuerrecht umfassen:

- > Die Berücksichtigung der Auswirkungen der wesentlichen steuerlichen Vorschriften bei der Strukturierung wirtschaftlicher Vorhaben in China
- > Die Vermittlung spezialisierter Steuerberatungsleistungen durch qualifizierte lokale Steuerberater

Zum 01. März 2014 in Kraft ist das neue chinesische Gesellschaftsgesetz in Kraft getreten. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört eine Änderung der Regelungen zur Kapitalerbringung und -Erhaltung, die sich in der Praxis auf die Gesellschafterhaftung auswirken kann.

Grundsätzlich enthält das chinesische Gesellschaftsgesetz in Art. 3 S. 2, 3 eine zu § 13 Abs. 2 GmbHG und § 1 Abs. 1 S. 2 AktG vergleichbare Regelung. Hiernach ist die Haftung des Gesellschafters einer chinesischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) und einer chinesischen Aktiengesellschaft (Company Limited by Shares) auf das von ihm eingebrachte Kapital beschränkt. Auch enthielt das alte chinesische Gesellschaftsgesetz aus dem Jahr 2006 Verpflichtungen der Gesellschafter zur Kapitalerbringung und -Erhaltung, die im Wesentlichen mit den deutschen Vorschriften zur Kapitalerbringung und -Erhaltung vergleichbar waren (Art. 7, 23, 27-31, 36, 77, 81-84, 90, 92-94, 143 Gesellschaftsgesetz 2006). Zusätzlich sahen die Art. 200 und 201 Gesellschaftsgesetz 2006 die Verhängung eines Bußgeldes für die Verletzung der Pflicht der Kapitalerbringung und für unberechtigte Kapitalentnahmen vor.

Aufgrund der zum 01. März 2014 in Kraft getretenen Neuerungen des Gesellschaftsgesetzes, wurden diese Regelungen zur Kapitalerbringung und -Erhaltung wesentlich geändert.

- *Die von der lokalen Administration of Industry and Commerce (AIC) ausgestellte Business License enthält keine Angaben mehr zum eingezahlten Kapital (Art. 7 Gesellschaftsgesetz 2014).*
- *Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zum Mindestkapital, zur Mindesthöhe der ersten Einlage, zum Zeitplan für die Einzahlung des Kapitals sowie zur minimalen Bareinlage mehr. Die Gesellschafter können diese Modalitäten nunmehr in der Satzung frei bestimmen, sofern sich nicht aus anderen Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften strengere Vorgaben ergeben (Art. 23, 26, 27, 58, 76, 80, 82, 83 Gesellschaftsgesetz 2014).*
- *Kapitaleinlagen müssen nicht mehr durch einen Wirtschaftsprüfer verifiziert werden (Streichung von Art. 29 Gesellschaftsgesetz 2006). Dementsprechend muss der Capital Verification Report nicht mehr bei der AIC zur Registrierung der Gesellschaft vorgelegt werden. In der Praxis wird der Capital Verification Report jedoch weiter von der Devisenbehörde SAFE bzw. Banken angefordert werden.*
- *Sacheinlagen müssen jedoch nach wie vor bewertet werden (Art. 27 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz 2014).*
- *Das Gesellschafterverzeichnis enthält keine Angaben mehr zum eingezahlten Kapital (Art. 32 Gesellschaftsgesetz 2014).*

Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich für alle in China ansässigen Unternehmen, einschließlich ausländisch investierter Unternehmen ("FIEs"), es sei denn aus den Implementierungsvorschriften für Joint-Ventures ("JV") und

Compliance in China - Korruptionsvermeidung

Wholly Foreign Owned Enterprises ("WFOE") ergeben sich Sondervorgaben.

Die Implementierungsvorschriften wurden durch Änderungen vom 28. Februar 2014 an die Neuerungen des Gesellschaftsgesetzes angepasst. Hierbei wurde die Pflicht zur Verifizierung aller Kapitaleinlagen durch einen Wirtschaftsprüfer auch für WFOE durch Streichung von Art. 32 der Implementierungsvorschriften für WFOE abgeschafft. Für JV wurde die Parallelvorschrift in Art. 29 der Implementierungsvorschriften für JV jedoch nicht gestrichen. Ob dies in der Praxis bedeutet, dass JV nach wie vor sowohl Geld- als auch Sacheinlagen durch einen Wirtschaftsprüfer verifizieren müssen, ist fraglich. Zumindest dürfte wegen Art. 29 Gesellschaftsgesetz 2014 der Capital Verification Report - wie bereits erörtert - nicht mehr bei der AIC zur Registrierung der Gesellschaft vorgelegt werden müssen. Dies könnte dazu führen, dass der Capital Verification Report nicht mehr durch die AIC kontrolliert werden wird.

Für den deutschen Gesellschafter einer chinesischen Gesellschaft bedeutet der Wegfall der Pflicht zur Registrierung der von ihm erbrachten Kapitaleinlage, dass es in seiner Verantwortung liegt, die Einzahlung des Kapitals in geeigneter Form nachzuweisen, um einer Haftung wegen einer Verletzung seiner Pflichten zur Kapitalerbringung und -Erhaltung, insbesondere der Verhängung eines Bußgeldes gem. Art. 199, 200 Gesellschaftsgesetz 2014 (Art. 200 und 201 Gesellschaftsgesetz 2006), zu entgehen. In diesem Zusammenhang dürfte in Zukunft Art. 31 Gesellschaftsgesetz 2014 (Art. 32 Gesellschaftsgesetz 2006) eine größere Bedeutung zukommen, der in der Vergangenheit von vielen Unternehmen nicht beachtet wurde. Nach Art. 31 Gesellschaftsgesetz 2014 muss die Gesellschaft den Gesellschaftern einen Nachweis bzgl. ein Schriftstück über die erbrachte Einlage ausstellen.

He Xin, General Manager, WZR Beijing

Unsere Beratungsleistungen zum Gesellschaftsrecht umfassen:

- > Beratung zur Gesellschaftsstruktur
- > Ausarbeitung der Gesellschaftssatzung
- > Fragen zur persönlichen Verantwortung der Gesellschaftsorgane
- > Übernahme der Genehmigungen, Registrierungen sowie deren regelmäßiger Verlängerung

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass Compliance im internationalen Geschäftsleben weiter an Bedeutung gewinnt und doch viele Unternehmen bei der internen Umsetzung speziell in Themenbereichen mit Auslandsbezug noch Nachholbedarf haben.

Unternehmen die auch im Ausland tätig sind, sollten niemals das Risiko der Unkenntnis der ausländischen Rechtsvorschriften unterschätzen, denn Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Verfahren und Urteile in China aus den letzten Monaten zeigen, dass besonders im Fall von Korruption bei Unternehmen hart durchgegriffen wird und die strafrechtlichen Konsequenzen enorm sind.

1. Extraterritoriale Geltung

In der Praxis wird häufig nicht ausreichend beachtet, dass die deutsche Muttergesellschaft unter Umständen auch für Korruptionshandlungen, die z.B. Mitarbeiter von Tochtergesellschaften oder Geschäftsmittler (Handelsvertreter, Distributoren) in China begehen, nach deutschem Strafrecht verantwortlich gemacht werden kann. Denn die im deutschen Strafrecht enthaltenen Verbote korrupter Handlungen gemäß §§ 299, 334 StGB gelten nicht nur für Taten, die in Deutschland begangen werden. Sie gelten auch, wenn diese Tatbestände in China erfüllt werden (sog. extraterritoriale Geltung des deutschen Strafrechts). Das bedeutet, dass es bei Korruptionshandlungen zu einer parallelen Anwendung der deutschen und der chinesischen Strafvorschriften kommen kann und sich das deutsche Unternehmen unter Umständen gegen Strafverfahren in mehreren Ländern wehren muss. Darüber hinaus müssen ggf. auch die Korruptionsbestimmungen weiterer Länder im Chinageschäft berücksichtigt werden, wenn das deutsche Unternehmen in diesen Ländern geschäftlich tätig ist (z.B. über eine Tochtergesellschaft).

2. Sozialadäquanz – Kriterien

In China ist für den geschäftlichen Erfolg der Aufbau enger Beziehungen zu Behördenvertretern und Geschäftspartnern unerlässlich, was häufig mit gegenseitiger Bewirtung, sonstigen Einladungen, Geschenken oder ähnlichem verbunden ist. Da solche Zuwendungen nach deutschem Recht stets Vorteilsgewährungen darstellen, ist bei ihnen immer darauf zu achten, dass sie sich noch im Rahmen des Erlaubten halten. Dies ist nicht immer einfach, da solche Einladungen in China traditionell wesentlich aufwendiger ausfallen als in Deutschland.

Eine Strafbarkeit im Sinne des deutschen Korruptionsstrafrechts entfällt, sofern die gewährte Zuwendung als „sozialadäquat“ bewertet werden kann.

Sozialübliche Aufmerksamkeiten fallen nach gängiger Praxis nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Strafgesetzbuches und sind daher erlaubt. Ob eine Zuwendung eine sozialübliche Aufmerksamkeit darstellt, soll nach der herrschenden Meinung danach beurteilt werden, ob vernünftigerweise vom Schenker keine Gegenleistung des Beschenkten erwartet werden kann und auch der Beschenkte nicht davon ausgehen kann, er solle in seinem Verhalten sachwidrig beeinflusst werden. Im Einzelfall muss die Situation unter Abwägung verschiedener Kriterien wie z.B. *Zielsetzung des Handelns/Unterlassens, Stellung des Vorteilsnehmers, Art des Vorteils, Wert des Vorteils, Anzahl der Vorteile.*

3. Kriterium Wert in Deutschland

Eine gesetzliche Mindestgrenze, ab der eine Zuwendung als nicht mehr sozialüblich betrachtet wird, existiert im deutschen Strafrecht nicht. Über die konkrete Höhe der gesetzlichen Wertgrenzen bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen herrscht daher häufig Unsicherheit.

- *In der deutschen Strafrechtsliteratur werden gelegentlich Wertgrenzen von €25,- bis 50,- diskutiert.*
- *In der deutschen Praxis hat sich in Anlehnung an die steuerrechtliche Absetzbarkeit teilweise ein Betrag von € 35,- etabliert (§ 4 Abs. 5 (1) EStG). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der vorgenannten Steuervorschriften die Strafbarkeit nach dem deutschen Strafgesetzbuch nicht ausschließt.*
- *Im Kodex zur Abgrenzung von legaler Kundenpflege und Korruption wird folgende Differenzierung vorgeschlagen: Als Richtwert kann für den öffentlichen Bereich (Amtsträger oder vergleichbar) ein Wert von maximal €20 bis € 25,- pro Zuwendung angesehen werden, während dieser Wert im Bereich der Privatwirtschaft bei rund € 40,- bis € 50,- pro Geschenk bzw. Einladung angesetzt werden kann.*

4. Kriterium Wert in China

Anders als in Deutschland existieren in China im Strafrecht gesetzlich festgelegte Wertgrenzen für Zuwendungen. Diese chinesischen Wertgrenzen im Strafrecht sind deutlich höher als die Beträge, die sich in der deutschen Praxis als Wertgrenze etabliert haben. Werden die nachfolgenden Wertgrenzen in einem Korruptionsfall erreicht, nehmen die chinesischen Behörden eine Strafverfolgung auf:

- *Gewährt eine individuelle Person in China eine Zuwendung kann dies ab einem Betrag von 10.000 RMB strafverfolgt werden. Gewährt ein Unternehmen bzw. eine juristische Person eine Zuwendung kann dies ab 200.000 RMB strafbar sein.*

- *Bei der Annahme einer Zuwendung kann eine individuelle Person für die Annahme einer Zuwendung von mehr als 5.000 RMB und ein Unternehmen bzw. eine juristische Person ab 100.000 RMB strafverfolgt werden.*

Werden die oben genannten Schwellenwerte nicht überschritten, handelt es sich trotzdem um eine strafbare Bestechung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, z.B. wenn der Staat oder die Gesellschaft erhebliche Verluste erlitten haben oder mehr als 3 Personen bestochen worden sind.

5. Verhältnis der unterschiedlichen Maßstäbe in Deutschland und China

Wie bereits dargestellt muss ein deutsches Unternehmen die strengeren deutschen strafrechtlichen Maßstäbe an die Sozialadäquanz auch bei seiner Geschäftstätigkeit in China einhalten. Mit anderen Worten: Selbst wenn in China höherwertige Geschenke als sozialadäquat im Sinne des Strafrechts gelten, muss das deutsche Unternehmen wegen der extraterritorialen Geltung des deutschen Strafrechts auch in China die strengeren deutschen Maßstäbe für die Bestimmung der Sozialadäquanz anwenden.

6. Risiken minimieren

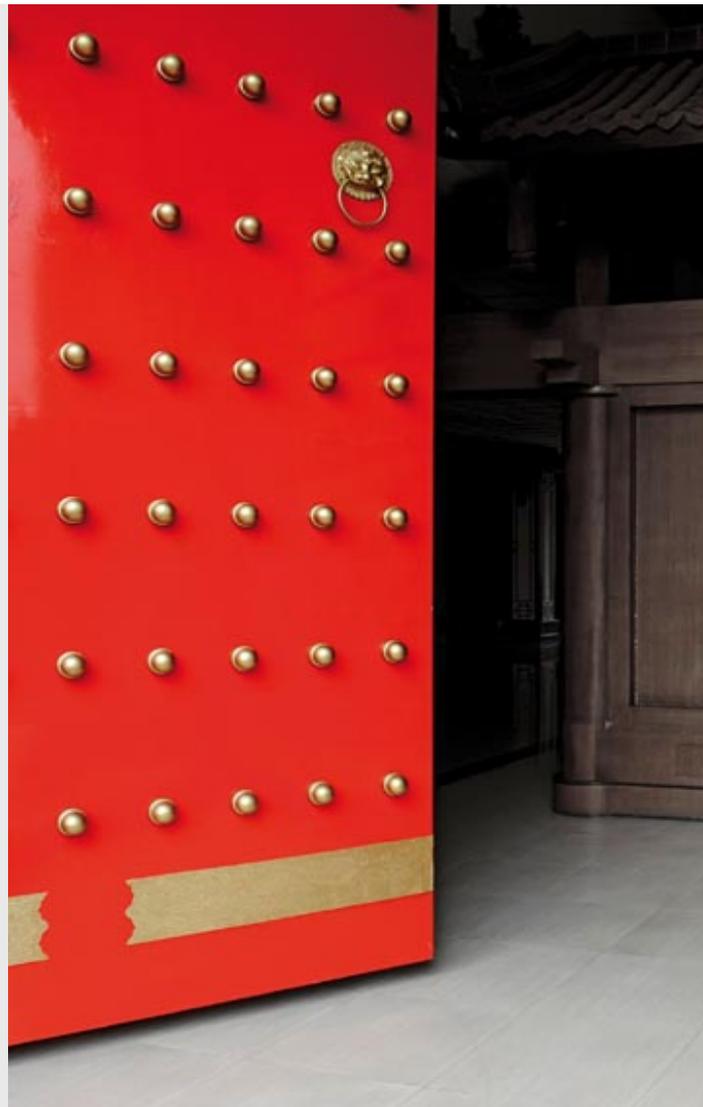
Das Fehlen von systematisch funktionierenden Compliance-Reglungen, die mangelnde Anpassung deutscher Compliance Regelungen an China, schwache Durchsetzung bzw. keine Überwachung und ungenügende Kontrolle durch externe Experten setzen ein Unternehmen nach oben stehenden Ausführungen unnötig hohen Risiken aus. Um von vornherein Korruption zu verhindern bzw. Verdachtsmomente aufzuarbeiten muss ein Unternehmen bestimmte Grundsätze beachten. Um drohenden Schäden weitestgehend vorzubeugen, sollte deshalb ein Compliance-System geschaffen werden. Dieses sollte aus Maßnahmen zur Verhinderung, zur Aufdeckung und zur Sanktion von Verstößen bestehen. Ziel muss es sein, durch Schaffung eines Bewusstseins für die Problematik eine Haltung der Mitarbeiter und Unternehmenskultur zu verhindern, die Korruption erst ermöglicht.

Heike Wolfram, Senior Associate, WZR Beijing

Esther Rabeling, Associate, WZR Beijing

Unsere Beratungsleistungen zum Thema Compliance umfassen:

- > Beratung zu allen anwendbaren deutschen, chinesischen und ggf. weiteren Rechtsnormen
- > Erstellung interner Prozesse für die Gewährleistung rechtskonformer Unternehmenstätigkeit, insbesondere bei Zusammenarbeit des Unternehmens mit externen chinesischen Dienstleistern
- > Ausarbeitung eines auf die chinesischen Verhältnisse zugeschnittenen Code of Conduct
- > Mitarbeiterschulung in allen compliance-relevanten Bereichen
- > Beratung bei der Handhabung von Einzelfällen



Herausgeber:
WZR Ltd. Beijing
Landmark Tower II, Unit 0406
8 North Dongsanhuan Road
Beijing 100004, P.R. China

Fon: + 86-10-6590-7595 (ext. 801)
Mobile: + 86-135-21863-771

Email: florian.kessler@wzr-legal.com
Website: www.wzr-legal.com
www.wzr-china.com

Chefredaktion:
Dr. Florian Kessler

Ausgabe:
2 / Mai 2014 / vierteljährlich

Redaktion
Axel Burkart, Florian Kessler, He Xin, Esther Rabeling, Heike Wolfram, Claudia Häge, Katharina Herzog

Layout:
Anja Klein